

Anhang II

Änderung per 1.1.2025

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 12'000.00
1.1.2	Präsidentin / Präsident, feste Spesenentschädigung	Fr. 2'500.00
1.1.3	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 4'000.00
1.1.4	übrige Mitglieder	Fr. 3'000.00
1.1.5	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2	
1.1.6	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.4	
1.2	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>	
	Pro geleistetes Wahl- und / oder Abstimmungswochenende erhalten die Mitglieder folgenden Spesenersatz:	
1.2.1	Präsidentin / Präsident; Sekretärin / Sekretär	Fr. 50.00
1.2.2	Mitglieder	Fr. 25.00
1.3	<u>Delegierte</u>	
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2	

2. Stundenlöhne

- 2.1 **Stundenansätze**
Sämtliche Stundenlöhne werden im Rahmen von Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 durch den Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Gemeinderat vor.
- 2.2 **Ferien, Sozialzulagen**
Zum Grundlohn pro Stunde sind folgende Nebenleistungen auszurichten: Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Sozialzulagen, wie sie für das bernische Kantonspersonal gelten. Es besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- 2.3 **Weitere Gemeindeansätze**
Das Festsetzen der weiteren Entschädigungen für Personen, welche Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Schneeräumung, Baukontrollen) obliegt auf Antrag der zuständigen Kommission dem Gemeinderat.

3. Pauschalentschädigungen

3.0

Grundsätzliches

- a) Alle Funktionen, die vom im Monatslohn angestellten Personal ausgeübt werden, sind in der Besoldung enthalten. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.
- b) Alle nebenamtlich Angestellten und Gemeindefunktionäre, die nachstehend nicht namentlich aufgeführt sind, werden im Stundenlohn nach Ziffer 2.1 entschädigt.

3.1

Feuerwehr:

Entschädigungen und Sold sind im Anhang zum Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS) geregelt.

3.2

Brunnenmeister:

Der Gemeinderat setzt die feste Entschädigung auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission fest.

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

4.1

Tagessitzungen

Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00h.

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 25.00 pro Stunde, mindestens Fr. 40.00 pro Sitzung. Entschädigt werden volle Stunden und angebrochene halbe Stunden.

4.2

Abendsitzungen

Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 60.00 pro Sitzung.

Wer als Delegierte / Delegierter von der Institution Tag- und Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

4.3

Spesen, Entschädigung für die Benützung privater Motorfahrzeuge

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen haben Anspruch auf Spesenersatz.

Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienste der Gemeinde beträgt 60 – 100 Rappen.

Für die Benützung des eigenen Transportanhängers wird ein Drittel der Kilometerentschädigung für das Auto ausgerichtet.

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Entschädigung fest und passt diese der Teuerung an.

4.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 / 4.2 abgegolten werden, den Stundenlohn gemäss Ziffer 2.1 vorstehend.

5. Erlass einer Weisung

5.1

Der Gemeinderat erlässt jährlich eine Weisung zum Anhang 2. In dieser Weisung sind mindestens die effektiv für das Jahr gültigen Ansätze, welche sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegen müssen, enthalten.

In der Weisung können auch die weiteren Ansätze, Entschädigungen, Spesen, usw., welche die Gemeinde durch andere Reglemente, Verträge oder einfache Beschlüsse anwendet, zur Information und als Kontrollmöglichkeit für das Revisionsorgan aufgeführt werden.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. November bis 12. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. November 2020 bekannt.

Dürrenroth, 13. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin

.....